



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

440
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 18. Dezember 2023

Nummer 50

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
570.	Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)	Seite 442
571.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB040RSK	Seite 443
572.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB050RSK	Seite 443
573.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB022RSK	Seite 443
574.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB015RBK	Seite 443
575.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB020RSK	Seite 443
576.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 443
577.	Allgemeinverfügung über die Anwendung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen	Seite 444
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
578.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B8 im Gebiet der Stadt Troisdorf	Seite 445
579.	Termin der Falknerprüfung 2024	Seite 446
580.	19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 446
581.	22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen	Seite 447
582.	7. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012	Seite 448
583.	21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen	Seite 450
584.	6. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012	Seite 450
585.	18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof	Seite 451
586.	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid	Seite 452
587.	12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen	Seite 453
588.	6. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012	Seite 454
589.	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten	Seite 455
590.	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald	Seite 456
591.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Lindlar in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung	Seite 457
592.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung	Seite 459
593.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung	Seite 473
594.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung	Seite 475
595.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung	Seite 488
596.	Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung	Seite 490
597.	Satzung über den Wirtschaftsplan 2024 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 501
598.	Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln zum 31. Dezember 2022	Seite 502
599.	Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 508
600.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2024	Seite 508
601.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 513
602.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 513
603.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 513

604. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 513	607. Liquidation h i e r : Traditional Wing Chun - Würselen e. V.	Seite 514
E	Sonstiges		
605. Liquidation h i e r : Quartettverein „Sangesfreunde“ Marialinden e. V.	Seite 513	608. Liquidation h i e r : Zanders Pension Trust e. V.	Seite 514
606. Liquidation h i e r : Unternehmer für die Region Köln e. V.	Seite 513	609. Liquidation h i e r : Herzabdruck e.V.	Seite 514

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2023 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 18. Dezember 2023 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 11. Dezember 2023, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe in der 52. Kalenderwoche entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, dem 8. Januar 2024.

Hierzu ist am Dienstag, der 02. Januar 2024, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

570. Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis- Verordnung – FeV)

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2023-0019193

Köln, den 18. Dezember 2023

Verlängerung der Frist zum Pflichtumtausch der Fahrerlaubnisinhaber:innen der Geburtsjahre 1965 bis 1970 gem. Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV anlässlich des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der dadurch betroffenen und eingeschränkten Fahrerlaubnisbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Bezirksregierung Köln erlässt vor dem Hintergrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT und der damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i. V. m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber:innen (Geburtsjahre 1965 – 1970) von Fahrerlaubnisdokumenten, welche vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, wird die Frist zum Umtausch des Führerscheins abweichend von Anlage 8e I FeV zu § 24a Abs. 2 S. 1 FeV bis zum 19. Juli 2024 verlängert.
2. Diese Regelung gilt nur für Inhaber:innen, die im Rheinisch-Bergischen-Kreis ihren Wohnsitz haben.
3. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 19. Juli 2024 außer Kraft.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) müssen nach § 24a Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bis zum 19. Januar 2033

in der Europäischen Union alle Führerscheine umgetauscht werden, die vor dem Jahr 2013 ausgestellt worden sind.

Der Umtausch verläuft in Deutschland schrittweise, gestaffelt nach Jahrgängen gemäß Anlage 8e FeV. Bei Papier-Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers ausschlaggebend. Zeitnah, d. h. am 19. Januar 2024, läuft die Frist für die Geburtsjahre 1965 bis 1970 ab.

In Anbetracht des aktuellen Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT (SIT) und des hieraus resultierenden, weitreichenden bis vollständigen IT-Ausfalls sechs für den Bereich Fahrerlaubnis zuständiger Kreisordnungs-

behörden in Nordrhein-Westfalen wird eine Einhaltung der vorgenannten Frist durch eine Vielzahl von Fahrerlaubnisinhaber:innen in den vom Cyberangriff betroffenen Kreisen mangels Leistungsfähigkeit der Behörden faktisch kaum zu realisieren sein.

Dies gilt auch in Ansehung des mit Erlass des MUNV NRW vom 8. November 2023 (Az. 58.88.02.14) rechtlich bestätigten Lösungsansatzes einer vorübergehenden Übernahme der Leistungen der vom Cyberangriff betroffenen Kreisordnungsbehörden durch andere, arbeitsfähige (Kreisordnungs-) Behörden basierend auf den Grundsätzen der Amtshilfe bzw. spezifisch auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 Satz 2 FeV. Insoweit gilt es einschränkend zu beachten, dass in den vom Führerscheinumtausch betroffenen Fallkonstellationen, in denen Fahrerlaubnisinhaber:innen bislang noch keinen nach 1. Januar 1999 ausgestellten EU-Kartenfahrerschein besitzen, grundsätzlich kein Datensatz im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) existiert. Der daher ggfs. erforderliche Zugriff auf die örtlichen geführten Register ist jedoch im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig nicht möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund des Cyberangriffs auf die IT Südwestfalen und die dadurch bestehenden Auswirkungen auf die betroffenen Fahrerlaubnisbehörden, ist es aktuell nicht gewährleistet, dass Fahrerlaubnisinhaber:innen aus den Jahrgängen 1965 – 1970 ihren Führerschein fristgerecht umtauschen können.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen ist aufgrund der Vielzahl von betroffenen Personen nicht möglich.

Um die hiervon Betroffenen vor einem unverschuldeten Ordnungsgeld (§ 75 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 FeV, lfde. Nr. 251 der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung) zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Umtauschfrist bis zum 19. Juli 2024 verhältnismäßig.

Da es sich bei dem Pflichtumtausch nur um einen formalen Akt handelt, ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hiervon nicht zu erwarten.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Köln, den 18. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Brigitte Keller

571. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB040RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB040RSK

Köln, den 11. Dezember 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rhein-Sieg-Kreis in Sankt Augustin liegt und die Teile der Stadtbezirke Menden, Mülldorf, Ort und Niederpleis umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Fricke mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2023, S. 443

572. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB050RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB050RSK

Köln, den 11. Dezember 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rhein-Sieg-Kreis liegt und die Stadt Hennef einschließlich des Ortsteiles Hennef-Geistingen umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Ralf Palmi mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2023, S. 443

573. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB022RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB022RSK

Köln, den 11. Dezember 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rhein-Sieg-Kreis in Troisdorf liegt und den Stadtteil Troisdorf-Mitte inklusive Fußgängerzone sowie Teile der Stadtteile Oberlar und Spich umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Sascha Hebborn mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2023, S. 443

574. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB015RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB015RBK

Köln, den 11. Dezember 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rheinisch-Bergischen Kreis liegt und den Stadtteil Gronau, sowie Teile der Stadtteile Stadtmitte, Hand und Heidkamp umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Christian Peters mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2023, S. 443

575. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB020RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB020RSK

Köln, den 11. Dezember 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der in Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis liegt und den Stadtteil Troisdorf-Spich umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Marcus Esch mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2023, S. 443

576. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell
Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0022396

Köln, den 5. Dezember 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20. November 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT4, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf

dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Weseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 30,32), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT4 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderung an Sicherheitsventilen der Produktionslinien 24 und 25

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s
ABl. Reg. K 2023, S. 443

577. Allgemeinverfügung über die Anwendung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln erlässt aufgrund des § 31 Abs. 2 Nr. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) für ihren Zuständigkeitsbereich diese Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt:

Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen

I.

1. Die Vorgaben der ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen‘ vom 20. April 2023¹ sind auf allen Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen² und Segelfluggeländen anzuwenden.
2. Die Luftfahrtbehörde behält sich vor, im Rahmen der einzelnen Genehmigungen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) weitere Regelungen zu treffen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Begründung

Die ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen‘ vom 20. April 2023 ersetzen die bisher geltende Richtlinie des Bundes für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 1. März 1983³. Sie legen die minimale technische Grundausstattung und die Mindestanforderungen für das Feuerlösch- und Rettungswesen an Flugplätzen, die nicht in den Anwendungsbereich der VO (EU)

139/2014 fallen, bundeseinheitlich fest und sollen gemäß dortiger Nummer 7.1 innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten durch die zuständigen Landesluftfahrtbehörden umgesetzt werden.

Sie dienen somit der Klärung eines wichtigen Bestandteils der dem Flugplatzbetreiber obliegenden Pflicht zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Flugplatzes (§§ 45, 53 LuftVZO), nämlich der Vorhaltung eines angemessenen Brandschutzes zur Hilfeleistung bei Luftfahrzeugunfällen im Rahmen des Feuerlösch- und Rettungswesens.

Über die Jahrzehnte hinweg finden sich in meinem Zuständigkeitsbereich sehr unterschiedliche Regelungen. Teilweise über, teilweise unterhalb der Vorgaben der aktuellen

‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen‘. Mit dem Ziel der Vereinheitlichung und auch Vereinfachung des Feuerlösch- und Rettungswesens insbesondere an den kleineren Plätzen sind diese Grundsätze ab sofort grundsätzlich anzuwenden. Alle Verweise auf vorhergehende Richtlinien bzw. Nachrichten für Luftfahrer (NfL) werden hierdurch ersetzt.

Es ist ebenfalls mein Anliegen, an jedem Flugplatz in meinem Zuständigkeitsbereich das hohe individuelle Sicherheitsniveau beizubehalten.

In allen in Anwendung befindlichen Bescheiden über die Genehmigung eines Flugplatzes nach § 6 LuftVG sind als Nebenbestimmungen Vorgaben für das Feuerlösch- und Rettungswesen festgelegt sowie mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) verbunden. Eine Anpassung dieser Nebenbestimmungen durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit möglich und zur Sicherung des bundesweit festgelegten Mindeststandards für das Feuerlösch- und Rettungswesen entsprechend der genannten Grundsätze im hier angegebenen Umfang zulässig. Die Anwendung dieser Grundsätze dient der Wahrung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus nach dem aktuellen Standard und ist damit für die Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs geeignet und erforderlich. Ihre Anwendung ist zudem angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig.

Soweit Besonderheiten einzelner Flugplätze, z. B. aufgrund ihres Verkehrsaufkommens oder ihrer topographischen Lage über das Mindestmaß der ‚Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen‘ hinausgehende Auflagen erfordern, werden diese im Einzelfall festgelegt. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis zur Durchführung von Übungen. Im Übrigen wird allen Plätzen auch ungeachtet der geltenden Auflagen die Durchführung regelmäßiger Übungen dringend empfohlen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Örtlich zuständig ist:

- das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen) für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Städteregion Aachen sowie der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg,
- das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) für das Gebiet des Märkischen Kreises,
- das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel,
- das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des

Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg- Kreises.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

¹ veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer als NFL 2023-1-2792

² ausgenommen sind reine Hubschrauber-Sonderlandeplätze

³ veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer als NFL I-72/83

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde
Az. 26.99.01.08-12

Düsseldorf, 1. Dezember 2023

Im Auftrag
gez. Matthias S t r u n k

ABl. Reg. K 2023, S. 444

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

578.Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B8 im Gebiet der Stadt Troisdorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS-42090-2023-00171206/OD_B8/RB(45)

In der Stadt Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B8 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Troisdorf und der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B8 wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. von NK 5109 011 O | nach NK 5108 040 O |
| von Station 0,271 | nach Station 2,220 |
| | (Länge: 1,949 km) |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein

und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 5. Dezember 2023

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2023, S. 445

579. Termin der Falknerprüfung 2024

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres 2024 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 19. März 2024
bis voraussichtlich Freitag den 22. März 2024

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung FJW)
Pützchens Chaussee 228, 53229 Bonn.

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Peter Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
NRW
Fachbereich 24
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagd-

scheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- € zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter H e r k e n r a t h
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

ABl. Reg. K 2023, S. 446

580. 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 25. November 2022 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – werden Absatz 2 Ziffer 1 und 2 wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 27,97 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2022)

und

eine Leistungsgebühr von 154,75 €/t zu leisten.

2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von 5,00 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus

- mit Stand vom 31. Dezember 2022)
und
eine Leistungsgebühr von 123,26 €/t zu leisten.
3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 104,49 €/t
 4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 245,67 €/t
 5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 68,28 €/t erhoben.

§ 2

Diese 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 446

581. 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in

der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landkreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 22. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

- (2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l grau	42,70 €
120 l- grau	44,50 €
240 l- grau	68,10 €
360 l- grau	91,30 €
1100 l- grau, 4-wöchentlich	251,80 €
1100 l- grau, 14-tägig	321,50 €

- (3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,49 € je Liter und Jahr festgesetzt.

- (4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grundgebühr + Litergebühr = Gesamtgebühr		
80 l grau	42,70 €	119,20 €	161,90 €
120 l grau	44,50 €	178,80 €	223,30 €
240 l grau	68,10 €	357,60 €	425,70 €
360 l grau	91,30 €	536,40 €	627,70 €
1100 l grau,	251,80 €	1639,00 €	1890,80 €
			4-wöchentlich
1100 l grau,	321,50 €	3278,00 €	3599,50 €
			14-tägig

- (5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Ab-

satz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 29,40 € gewährt.

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

20 l- braun		26,70 €	
240 l- braun		41,70 €	

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,46 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

Grundgebühr + Litergebühr = Gesamtgebühr

120 l- braun	26,70 €	55,20 €	81,90 €
240 l- braun	41,70 €	110,40 €	152,10 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 467,33 € je 1000 kg

§ 7

Sondergebühren

(1) Die Sondergebühr für die amtlichen Hausabfallsäcke (Restabfall) wird auf 8,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Hausabfallsäcke zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor-

geschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 447

582. 7. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 folgende 7. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Stadt Hückeswagen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen, im Holsystem (~~Strauch- und Grünschnittsammlungen~~; Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro-

geräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte, Metalle), die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil und Einsammlung von Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten über Depotcontainer.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

~~(6) Pflanzliche Kleingartenabfälle werden gebündelt bzw. in vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Grünabfallsäcken im Rahmen der kommunalen Entsorgung nach schriftlicher Voranmeldung separat eingesammelt.~~

~~(7) Im Rahmen der Abfuhr der Behälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 (Bioabfallbehälter) kann jeweils zusätzlich ein vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassener Grünabfallsack zur Abfuhr bereitgestellt werden.~~

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/steht und darin zur Abholung bereitzustellen ~~oder als sperrige Grünabfälle zur Abfuhr anzumelden und bereitzustellen~~. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Gärten und Grünanlagen ist unzulässig.

§ 17

Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/Altkleider und Schuhe

(2) Als sperrige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw., nicht jedoch Elektroaltgeräte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 anzusehen. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände, die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Darüber hinaus auch Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, dass sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können ~~mit Ausnahme von Grünabfällen~~. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammmlung sind z. B. Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe, Elektroaltgeräte, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.

~~(4) Sperrige Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, die wegen ihres Umfangs nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form oder in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Grünabfallsäcken am Straßenrand bereitzustellen. Die Abfuhrmenge soll 3 m³ je Anmeldung nicht überschreiten. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.~~

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

(5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) und Metalle ~~sowie sperrige Grünabfälle~~ werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgeholt. Die schriftliche Anforderung erfolgt über die Homepage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder per Postkarte. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte und Metalle bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen und die Abfuhr von Elektroaltgeräten und Metall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. ~~Die Abfuhrtermine für sperrige Grünabfälle werden bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung für Grünabfälle muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens 1 Woche vor dem im Abfuhrkalender ausgewiesenen Termin vorliegen.~~

(6) Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, ~~sperrige Grünabfälle~~, Metalle sowie Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (frühestens am Vortag ab 18:00 Uhr) an der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 448

583. 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 21. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 25. November 2022, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,93 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,92 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1

eine Gebührenerstattung in Höhe von 40,40 € gewährt.

~~(7) Für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Grünabfallsackes wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 €/Stück erhoben~~

(8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

- a) bei 14-tägiger Entleerung 3,86 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
- b) bei wöchentlicher Entleerung 7,72 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

Inkrafttreten

Diese 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 450

584. 6. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.),

§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 folgende 6. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 16

Bio- und Grünabfälle

(1) Bioabfälle sind alle im Haushalt und Gewerbe anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen. Grünabfälle sind insbesondere Gartenabfälle, wie Laub, Grasschnitt, Strauchwerk, Äste. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden rottefähigen organischen Abfälle, die beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Das Verbrennen kompostierbarer Abfälle im Sinne dieser Satzung ist unzulässig. Diese Abfälle sind in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Bio-Abfallbehältern (braune Abfallbehälter) zu sammeln. ~~Zusätzlich kann Strauchwerk (max. 50 cm x 50 cm x 1,00 m mit Kordel gebündelt, Aststärke nicht mehr als 5 cm) in einer Höchstmenge von 0,5 m³ je Abfuhr mit herausgestellt werden. Zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle können ebenfalls zu jeder Abfuhr der eigenen Biotonne als Zusatz bereitgestellt werden.~~

(2) Für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle werden zugelassen:

80 l braune Biotonne

120 l braune Biotonne

240 l braune Biotonne

zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle

§ 21

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

(4) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung

ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter und das Sperrgut dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zur Abfuhr abgestellt werden. Die Abfallbehälter und das Sperrgut sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger- und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen. ~~Strauchwerk, das mit der Bioabfuhr eingesammelt wird, ist neben den Bio-Abfallbehälter zu legen.~~

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 450

585. 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979

(GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 18. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 25. November 2022, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung jährlich:

...

6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung 4455,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) – zweiwöchentliche Leerung 62,40 €

2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) -zweiwöchentliche Leerung 93,60 €

3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) -zweiwöchentliche Leerung 187,20 €

(4) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

240 l Abfallbehälter grün 9,60 €

1100 l Abfallbehälter grün 44,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der

Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
- Verbandsvorsteher -

ABl. Reg. K 2023, S. 451

586. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfal-

lentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenart und Gebührenhöhe

- 1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 41,10 €.
- 2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung Restmüll 14tägig und Leerung Wertstoffbehälter 4-wöchentlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	84,50 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	135,20 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	202,80 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	405,60 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1859,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen:

Zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumsentsorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem kommunalen Wertstoffhof und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der AVEA GmbH & Co. KG in Burscheid.

- 3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	8,80 €
120 l Behälter	13,20 €
240 l Behälter	26,40 €
1100 l Behälter	121,00 €
- 4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14tägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter

bei 80 l Bioabfallbehältervolumen	46,40 €
bei 120 l Bioabfallbehältervolumen	69,60 €
bei 240 l Bioabfallbehältervolumen	139,20 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sit-

zung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2023, S. 452

587. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirt-

schaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 3
Bemessungsgrundlage

~~(9) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Haushaltsgroßgeräte ist das Stück.~~

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 49,98 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnerequivalent, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	56,45 €	27,68 €
80 l	67,17 €	32,86 €
120 l	88,62 €	43,23 €
240 l	177,22 €	86,45 €
1100 l	834,50 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	71,88 €
80 l	79,14 €
120 l	93,64 €
240 l	137,17 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	7,71 €
120 l	7,43 €
240 l	15,01 €
1100 l	76,19 €

...

~~(6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück~~

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

§ 5
Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen

(1) Die Gebühren für Transport, Einsammeln und Entsorgung der Abfälle in Abfallgefäßen und -säcken schließen die Abfuhr sperriger Abfälle, Haushaltsgroßgeräte

nach § 18 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Entsorgung der selbständig zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes angelieferten Abfälle und Wertstoffe ein. Ausgenommen hiervon sind „Haushaltsgroßgeräte“ nach § 18 Abs. 4 und „Sonderabfälle“ nach § 18 Abs. 9 und 10 der Abfallentsorgungssatzung, wie beispielsweise Bauschutt, Baumischabfälle, Bauholz, Reifen mit und ohne Felgen.

...

§ 2
Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 453

588. 6. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektro-

ronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 16

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

(1) Für die Leerung der Abfallbehälter und Abfuhr der Restabfallsäcke wird folgender Rhythmus festgelegt:

...

2. Die Bioabfallbehälter werden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober wöchentlich und darüber hinaus 14-tägig geleert.

§ 18

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(3) Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Metallen ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim BAV zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung. ~~Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt gegen Gebühr.~~

...

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 454

589. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebühren/Kosten

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr 27,41 € je Person und Gleichwert.
- (2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:
 - a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter) pro Kilogramm Restabfall 0,47 €
 - b. für die Wertstoffbehälter (grüne Abfallbehälter) pro Jahr:
 - 120 Liter-Behälter 4,80 €
 - 240 Liter-Behälter 9,60 €
 - 1100 Liter-Behälter 44,00 €
- (3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 d gelten folgende Gebührensätze:
 - a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 8,19 €
 - b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter): pro Kilogramm Bioabfall 0,29 €

...

§ 2

Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 25. November 2022 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der 171. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

590. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 6. Änderungsvereinbarung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 4

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	197,60 €
120 l	296,40 €
240 l	592,80 €
360 l	889,20 €
1100 l	3971,00 €
2500 l	9025,00 €
5000 l	18050,00 €

- (2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	57,60 €
120 l	86,40 €
240 l	172,80 €

- (3) Die nach § 3 Abs. 4 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
240 l	12,00 €
360 l	18,00 €
1100 l	55,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 6. Änderungsvereinbarung vom 25. November 2022 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 456

591. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Lindlar in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Lindlar über

die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Lindlar (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 24 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück

- aufgestellten oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
- (2) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann für die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren Vorausleistungsbescheide erteilen.

§ 4

Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar (Abfallsatzung) jährlich

je Behälter	jährlich
80 l Restmülltonne (1 Personen Haushalt)	113,90 €
80 l Restmülltonne	152,01 €
120 l Restmülltonne	190,12 €
180 l Restmülltonne	247,28 €
240 l Restmülltonne	304,44 €
1100 l Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	1123,77 €
1100 l Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	2171,75 €
1100 l Restmülltonne wöchentliche Leerung	4267,71 €

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gem. § 16 der Abfallsatzung jährlich:

80 l Restmülltonne	131,65 €
120 l Restmülltonne	164,41 €
180 l Restmülltonne	213,55 €
240 l Restmülltonne	262,69 €
1100 l Restmülltonne 4-wöchentliche Leerung	967,03 €
1100 l Restmülltonne 2-wöchentliche Leerung	1867,94 €
1100 l Restmülltonne wöchentliche Leerung	3669,74 €

- (3) Die Entsorgung von Altpapier und Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen ist gebührenfrei.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	98,00 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	161,93 €

- (5) Die Gebühr für das Einsammeln von Abfällen von Abfallsäcken gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d) der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

Für den Restmüllsack	10,00 €
Für den Bioabfallsack	2,00 €
Für den Windsack	10,00 €

- (6) Die Benutzungsgebühr für das separate Einsammeln von Sperrmüll beträgt je 3 m³ 215,00 €

Die Gebühr ist im Voraus an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu entrichten.

- (7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder Neu- bezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 35,00 € zu entrichten. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u. a. durch verschlossene Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

- (8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 20,00 €.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch Gebührenbescheid, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NW entsprechend.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2023, S. 457

592. Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Ge-

setzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Lindlar über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs
- § 13 Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens
- § 14 Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Durchführung der Sammlung von Abfällen zur Beseitigung
- § 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien
- § 18 Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung
- § 19 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 20 Sammeln von Elektro- und Elektronikgeräten
- § 21 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 22 Bauschutt
- § 23 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 24 Anmeldepflicht
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstücks
- § 27 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 28 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 29 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

§ 30 Abfallentsorgungsgebühren

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Lindlar mit Wirkung zum 1. Januar 2024 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lindlar durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Lindlar umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare oder wiederverwendbare Gegenstände von privaten Haushalten, Heimen, Verwaltungen, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen sowie von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken (hierzu gehören auch Freiberufler und selbständig Tätige) soweit diese nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder aufgrund nachfolgender Bestimmungen in anderer Art und Weise zu sammeln sind.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.

Unter Bioabfällen sind hierbei gem. § 3 Abs. 7 KrWG alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, sofern sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften unterliegen, z.B. der tierische Nebenproduktverordnung (Tier-NebV).

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.

5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll und Metallen.

6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.

7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

12. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen.

- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue Tonne, grüne Tonne, braune Tonne) durch grundstücksbezogene lose Sammlungen

im Holsystem (Sperrmüll, Strauch- und Baumschnitt, Elektroaltgeräte, Metallschrott) sowie durch die getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 16 bis 21 dieser Satzung geregelt.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Lindlar.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. Hohlglas - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht von den Wertstoff- oder Pfandsystemen erfasst werden, wie z. B. erkaltete Asche, Kehricht, Scherben, Hygieneabfälle, Kleintierstreu, Tapetenreste, Lumpen, verunreinigtes Papier, behandelte Hölzer, etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Geräte gemäß ElektroG, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 - a) Verpackungen i. S. der VerpackVO, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.
 - b) Altbatterien i. S. des BattG, die durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.
 - c) Kraftfahrzeuge und -teile i. S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lindlar liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Lindlar haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lindlar liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschluss-pflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäude-teilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11, Abs. 4 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Be-

seitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1-3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670), - SGV.NW 74 -, soweit diese in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anfallen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, ge-

meinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen da-für zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter (Restmüllgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 180, 240 und 1100 Litern;
- b) Grüne Abfallbehälter (Wertstoffgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 240 und 1100 Litern für das Sammeln von Papier und Kartonagen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen handelt;
- c) braune Abfallbehälter (Bioabfallgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern für das Sammeln von kompostierbaren Abfällen;
- d) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Hierzu gehören zugelassene Säcke für Restmüll und organische Abfälle. Diese werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Reststoffbehältern bzw. den Bio-Abfallbehältern gut zugebunden bereitgestellt sind.
- e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe;
- f) Depotcontainer für Elektrokleingeräte.

- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 14 VerpackG anfallen, werden wie folgt gesammelt:

- a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
- b) Gelbe Tonnen für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Leichtstoffen (Verkaufsverpackungen).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt. Jedes Grundstück erhält mindestens:
 - a) einen grauen Abfallbehälter für den Restmüll;
 - b) einen grünen Abfallbehälter für Papier und Kartonaugen;
 - c) einen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle;
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestvolumen von 10 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Das Regelvolumen für die grünen Abfallbehälter beträgt 240 l bei einem mit bis zu sechs Personen bewohnten Hausgrundstück. Für die braunen Abfallbehälter wird hierfür ein Regelvolumen von 120 l festgesetzt. Soweit Grundstücke von mehr als 6 Personen bewohnt werden, erfolgt die Bereitstellung der Abfallbehälter analog den vorgenannten Festsetzungen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Bei der Beseitigung von organischen Abfällen wird von einem Volumenbedarf von 120 Litern ausgegangen, sofern keine Vergleichswerte, die eine Schätzung des tatsächlichen Bedarfs zulassen, vorliegen. Die grünen Abfallbehälter werden grundsätzlich mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern zur Verfügung gestellt. Die Einwohnergleichwerte zur Ermittlung des Mindest-Gefäßvolumens für den Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach den folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels- u. Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächst größeren Abfallbehälters.
- (8) Die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben werden grundsätzlich separat bereitgestellt, soweit dem keine baulichen Gegebenheiten entgegenstehen.

§ 12

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist:
Bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner. Personen, die ihren Aufenthalt überwiegend ins Ausland verlegt haben oder den Nachweis erbringen, in einer anderen Stadt oder Gemeinde den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu haben und dort zu Abfallentsorgungsgebühren herangezogen werden, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen.
Soweit diese Personen jedoch auch noch die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar in Anspruch nehmen, entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband nach eingehender Überprüfung über die festzusetzenden Abfallentsorgungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 KAG NW in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung NW.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der auf einem Grundstück wohnenden Personen zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung sind die Daten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Lindlar.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.
- (4) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht

werden, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen.

- (5) Auf gemeinsamen Antrag der Grundstückseigentümer können benachbarte Grundstücke, von denen eines nur mit einer Person bewohnt ist, eine Entsorgungsgemeinschaft für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße bilden. In dem Antrag ist einer der Gebührenpflichtigen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband gegenüber zum Bevollmächtigten zu bestimmen. Gleichwohl haften die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 13

Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

- (1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer/innen eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 Liter pro Person und Woche bzw. pro Einwohnergleichwert und Woche nicht unterschritten werden. Die Bereitstellung von Restmüllgefäßen unter 80 Litern ist nicht möglich.

Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer/innen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen bzw. Beschäftigten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Anträge auf Volumenreduzierung der Restmülltonne, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarf (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bio-tonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.
- (3) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht ausreichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (4) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/ die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter

(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

§ 14

Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, möglichst an der öffentlichen Fahrbahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Standplätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Die Behälter müssen so zur Entleerung herausgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Sperrgut.
 - Kann das Abfalltransportfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, muss der Grundstückseigentümer die Abfallbehälter an eine vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu bestimmende Abfuhrstelle bringen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.
 - Für Großabfallbehälter mit 1100 Liter müssen die Standplätze so angelegt sein, dass auf dem Weg zum Müllfahrzeug keine Stufen oder sonstige Hindernisse vorhanden und etwaige Höhenunterschiede durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:20 ausgeglichen sind.
 - Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg darf nicht länger als 10 m sein. Er muss mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, dass der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend beleuchtet sein.
 - Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 15

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur

Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.

- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Grün- und Bioabfälle sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
 3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach VerpackG anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte sind getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt zu entsorgen und können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der

gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 8. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt.
 9. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwandt und nur soweit gefüllt werden, dass sie sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einzufüllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Eigentümer haftet ebenfalls für den Verlust (z. B. Diebstahl) des Abfallgefäßes.
 - (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und die Standorte/Annahmestellen des Schadstoffmobils und der Depotcontainer in geeigneter Weise bekannt.
 - (9) Sammelbehälter für Glas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.

- (10) Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf den Depotcontainern für Glas, Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten ist unzulässig.
- (11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Aus diesem Grund nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 16

Durchführung der Sammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) In die Restmülltonne und den Restabfallsack für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfälle einzufüllen. Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter für den Restmüll darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

80 l – Restmüllbehälter	40 kg
120 l – Restmüllbehälter	50 kg
180 l – Restmüllbehälter	60 kg
240 l – Restmüllbehälter	75 kg
1100 l – Restmüllbehälter	300 kg
Abfallsack	10 kg

- (2) Für die Restmüllentsorgung sind weiterhin der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck der Abfuhrfirma für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll und der graue Sack für die Entsorgung von Windeln zugelassen. Diese Abfallsäcke sind nur beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband erhältlich. Sie sind am Abfuhrtag mit dem Restmüllgefäß zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Die Restmüllabfuhr erfolgt vierwöchentlich. Für den 1100 Liter-Restmüllbehälter kann nach Vereinbarung ein zweiwöchentlicher bzw. wöchentlicher Abfuhrhythmus erfolgen.

§ 17

Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien

- (1) Diese Abfälle (Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und Kartonagen), soweit es sich nicht um Einweg-Ver-

kaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sind ausschließlich in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten grünen Wertstoffbehältern sauber (nicht mit Fremdstoffen behaftet) und trocken zu sammeln.

- (2) Die Abfuhr der Wertstofftonne erfolgt vierwöchentlich.
- (3) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 18

Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (Anlage 3 zu dieser Satzung) sind in die Biotonne bzw. bei vorübergehend mehr anfallendem Biomüll in den Biosack einzufüllen. Der kompostierbare Biosack ist nur über den BAV erhältlich. Das Strauch- und Astwerk mit bis zu 3 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von einem cbm neben der Biotonne gebündelt mit kompostierbarer Kordel verschnürt (max. 30 cm x 1m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Die Abfuhr dieser Abfälle erfolgt zweiwöchentlich, in der Zeit von Ende April bis Ende November wöchentlich.

§ 19

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei dem mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu entsorgen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband genannten Terminen am Schadstoffmobil angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobils nicht gestattet.
- (3) Benutzer der Schadstoffsammelstellen und sonstigen Annahmestellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern berechnete Zweifel hinsichtlich des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, dass die angelieferten vorgenannten Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herühren.

§ 20

Sammeln von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektrogeräte ab 50 cm Kantenlänge werden auf Anmeldung alle zwei Monate getrennt vom Sperrmüll

abgeholt. Dazu gehören Haushaltsgroßgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Ölradiatoren, Mikrowellen, Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, wie z. B. Fernseher, Computer, PC-Monitore, Drucker sowie Steh- und Deckenleuchten und sonstige Geräte und Einrichtungsgegenstände mit elektrischen Elementen, z. B. Beleuchtung oder Elektromotoren, die nicht zerstörungsfrei zu entnehmen sind.

- (2) Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband erfolgen. Die Abfuhrtermine werden den Antragstellern vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (3) Elektrokleingeräte mit weniger als 50 cm Kantenlänge, wie z. B. Informations- und Unterhaltungselektronik, Kleinwerkzeuge, Kleinspielzeuge, Küchengeräte, Elektrorasierer und -zahnbürsten und sonstige Gegenstände mit elektrischen Elementen, z. B. Beleuchtung, die nicht zerstörungsfrei entnehmbar sind, werden zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen beim mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Den Standort und die Öffnungszeiten gibt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Abfuhrkalender bekannt. Darüber hinaus stehen die Depotcontainer für Elektrokleingeräte zur Verfügung. Nur in Verbindung mit einem Elektrogroßgerät dürfen Elektrokleingeräte auch zur Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt werden.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 werden nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgeholt.

§ 21

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z. B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Kohleöfen, Holz aus Haushaltungen bis zu 1,50 m Länge und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Zeitungen und Papier, Hausmüll und schadstoffhaltige Abfälle jeder Art, Eisenträger, Baumstämme, Autoteile, Reifen, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Baustoffe sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug führen oder in dieses nicht eingefüllt werden können.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm werden auf Anmeldung ohne besondere Gebühr abgefahren. Sperrmüllmengen über 3 cbm sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu bringen. Die Abfuhr erfolgt alle zwei Monate. Der Abfuhrtermin wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach Anmeldung bekannt gegeben. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin erfolgen. Gewerbliche sperrige Abfälle sind von der kostenfreien Annahme durch das Sammelfahrzeug ausgeschlossen. Sie sind auf eigene Kos-

ten zur Abfallbeseitigungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu bringen.

- (3) An den Abfuhrtagen, bzw. frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ist das Sperrgut an der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Ausnahmsweise darf das Sperrgut auf die öffentliche Verkehrsfläche gestellt werden, wenn keine Abstellfläche auf der privaten Grundstücksfläche zur Verfügung steht. Auch durch abgestelltes Sperrgut auf der öffentlichen Verkehrsfläche darf niemand gefährdet, behindert oder belästigt werden. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- (4) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1, mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm können außerdem – auf Wunsch, gegen Entgelt, auf Anmeldung und Vorauskasse – beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband angemeldet werden.

§ 22

Bauschutt

- (1) Bauschutt, der in Kleinmengen zu den Entsorgungseinrichtungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverband gebracht wird, ist auf den Baustellen von Erdaushub, wieder verwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten.
- (2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband benennt auf Anfrage geeignete Verwertungsanlagen.

§ 23

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag erfolgen. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung sowie die Entsorgung von Abfällen nach §§ 19 und 20 dieser Satzung werden an den im Abfuhrkalender festgesetzten Tagen durchgeführt.
- (2) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden.
- (3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlussberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird.
- (4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten

ten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schadstoffmobils sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt und bekannt gegeben.

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Inhaber eines Gewerbes, aus dem bis dahin regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind. Der neue Inhaber hat dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt. Sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch
- (3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z. B. Erbgemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 26 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 27 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind ver-

pflichtet, über die Meldepflicht nach § 24 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 28 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so

bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 29

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallen zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder in Depotcontainer eingefüllt wurden oder an Annahmestellen (Schadstoffmobil) durch das Betriebspersonal angenommen wurden.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Lindlar und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;

3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 überlässt;

4. entgegen § 6 Abs. 5 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;

5. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;

6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen-Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;

7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;

8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;

9. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;

10. entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt;

11. entgegen § 13 Abs. 4 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;

12. entgegen § 13 Abs. 4 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;

13. entgegen §§ 14 Abs. 2 e), 15 Abs 10 oder 21 Abs. 3 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurück-bringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;

14. entgegen § 15 Abs. 2 im Gebiet der Gemeinde Lindlar Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter abgelagert oder anderweitig beseitigt;

15. Entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehälter nicht allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht

16. entgegen § 15 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;

17. entgegen § 15 Abs. 4 Ziffer 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;

18. entgegen § 15 Abs. 4 Ziffer 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;

19. entgegen § 15 Abs. 4 Ziffer 5 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;

20. entgegen § 15 Abs. 5 und 6 Abfälle entsorgt oder Abfallbehälter befüllt;

21. entgegen § 15 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt

22. entgegen § 15 Abs. 10 Abfälle auf oder neben den Depotcontainern abstellt.
23. entgegen § 19 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben werden, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt, bzw. an Schadstoffsammelstationen unbeaufsichtigt hinterlässt:
24. entgegen § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte oder Metalle zur Abfuhr bereitstellt;
25. entgegen § 21 Abs. 3 Sperrmüll so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
26. entgegen § 21 Abs. 3 Sperrmüll früher als einen Tag vor der Abfuhr herausstellt;
27. entgegen § 24 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
28. entgegen § 24 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
29. entgegen § 27 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
30. entgegen § 27 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
31. entgegen § 29 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor-

geschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Lindlar

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben – ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben – nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische – halogenierte organische und nicht halogenierte organische – anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide (Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln)
- Bleiakumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetaldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

Anlage 2

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Lindlar

Ausgeschlossene Abfälle sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösemittel und Lösemittelgemische sowie lösemittelhaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Fahrzeugwracks
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt

Anlage 3

Anlage zu § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Lindlar

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 18 Abs. 1 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

1. Küchenabfälle wie z. B.
 - Eierschalen
 - Kaffee- und Teesatz
 - Kaffee- und Teefilter
 - Brotreste
 - Speisereste
 - Verdorbene Lebensmittel
2. Obst- und Gemüseabfälle wie z. B.
 - Fruchtschalen
 - Obstkerne
 - Apfelkitschen
 - Nußschalen
 - Kohlblätter
 - Salat
 - Kartoffel- und Zwiebelschalen
3. Gartenabfälle wie z. B.
 - Beikräuter
 - verwelkte Blumen
 - Blumenerde
 - Zweige
 - Laub
 - Rasen- und Heckenschnitt
 - Kohlstrünke
4. Sonstiges wie z. B.
 - Haare
 - Federn
 - Papiertaschentücher
 - Papierküchentücher

593. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Overath (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsüber-

gang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist das Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall- und Bioabfallgefäße.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (§ 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der auf angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall- und Bioabfallgefäße.
- (3) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden von Beginn des auf die Änderung folgenden Monats ersten berücksichtigt.

§ 4

Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Als Abfallentsorgungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle wird eine Behältergebühr erhoben, die sich nach Art, Größe und Entleerungsintervall der Abfallbehälter bemisst.
- (2) Die Behältergebühr beträgt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für
 - a) Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
60 l-Behälter (4-wöchentl.)	64,20
60 l-Behälter	128,40
80 l-Behälter	171,20
120 l-Behälter	256,80
240 l-Behälter	513,60
1100 l-Behälter	2354,00

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallsäcken beträgt 12,00 € pro Abfallsack.

- b) biologische Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 l-Behälter	94,80
240 l-Behälter	189,60
240 l-Behälter – Sommertonne	110,60

- (3) Die Gebühr nach Absatz 2 beinhaltet folgende Leistungen:
 - 2-wöchentliche bzw. 4-wöchige Restmüllabfuhr

- 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschließlich Strauchbündel (von April bis Oktober wöchentliche Abfuhr)
- 4-wöchentliche Papiermüllabfuhr
- Sperrmüllabfuhr
- Elektrogeräteentsorgung
- Sondermüllentsorgung.

(4) Die Behältergebühr für gewerblich genutzte Grundstücke beträgt:

a) für die Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
80 l-Behälter	138,40
120 l-Behälter	207,60
240 l-Behälter	415,20
1100 l-Behälter bei wöchentlicher Entleerung bei 14-tägiger Entleerung	3806,00 1903,00

b) für biologischen Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 l-Behälter	94,80
240 l-Behälter	189,60

(5) Soweit nach § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung den Gewerbetreibenden die Mitbenutzung der Mülltonnen gestattet wird, ist ausschließlich die Gebühr für den Hausmüll zugrunde zu legen.

(6) Für die antragsgemäße Änderung der Abfallbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Dies gilt sowohl für den Austausch von Behältern, wie auch für die reine Abholung oder Aufstellung von Behältern.

(7) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 15,00 €.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherho-

ben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NW entsprechend.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Zuweisung von Abfallbehältern (Vorhalteleistung)
2. Anfahren der Grundstücke und Prüfung, ob Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wurden (Vorhalteleistung)
3. Einsammeln und Befördern von Restmüll
4. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei gem. § 3 Abs. 7 KrWG alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, sofern sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften unterliegen, z. B. der tierische Nebenproduktverordnung (Tier-NebV)
5. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
6. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen
7. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll privater Haushalte
8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie von Metallen privater Haushalte
9. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
10. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen privater Haushalte mit Schadstoffmobilen
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
13. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken
14. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Overath.

Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich erläuternde Regelungen formuliert, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des

privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier-tonne).

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

Die Abfallbesitzer haben die bezeichneten Abfälle getrennt nach Abfallarten und Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu sortieren und in den nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälterarten bereitzustellen. Dies gilt auch für die hausmüllähnlichen Abfälle des Gewerbes usw.

2. Wertstoffe sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste gemäß Anlage 1 dieser Satzung
5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes und die auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im Sinne des § 6 Absatz 3 dieser Satzung anfallenden Gegenstände, diese umfassen Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfall sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen haushaltsüblichen Geräte gemäß den Vorgaben des ElektroG.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.
- (4) Der Ausschluss der in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in privaten Haushaltungen und in geringen Mengen anfallen und an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband betriebenen Sammelstellen angenommen werden.

Die schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und § 4 dieser Satzung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Overath liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Overath haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungsanspruch

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Overath liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlussanspruch). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsanspruch).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch

eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallsstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemein-

heit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen da-für zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die

Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Restabfallbehälter oder ähnliches mit einem Fassungsvermögen von: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l
 - b) Grüne Abfallbehälter für die Sammlung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von: 240 l und 1100 l
 - c) Braune Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von: 120 l und 240 l
 - d) Abfallsäcke für die Sammlung von Restabfall mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 l (nur als Zusatz zu vorhandenen Abfallgefäßen)
 - e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe
 - f) Depotcontainer für Elektrokleingeräte
- (3) Verpackungsabfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 14 VerpackG anfallen, werden wie folgt gesammelt:
 - a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
 - b) Gelbe Tonnen für die Sammlung von Leichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen
 - c) Grüne Tonne für die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonage

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes Hausgrundstück wird eine Regelausstattung an Abfallbehältern, nach Arten getrennt, bereitgestellt. Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter für die Sammlung des Hausmülls werden nach der Anzahl der Bewohner eines Hausgrundstückes ermittelt. Hierbei wird bei den Restabfallbehältern als Regelausstattung ein Behältervolumen von mindestens 15 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Bei der Papiertonne wird in der Regel ein Behältervolumen von mindestens 10 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Bei der Biotonne wird als Regelausstattung ein Behältervolumen von mindestens 20 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Die Bereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung des in § 12 Abs. 1 fest-gelegten Abfuhrhythmus der einzelnen Abfallbehälterarten.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt für die Hausgrundstücke je nach Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Regelausstattung Reststoffbehälter so zur Verfügung, dass durch deren Größe und Anzahl das Volumen von 15 Liter pro Person und Kalenderwoche erreicht wird. Ist die Aufstellung von Behältern mit dem exakt benötigten Volumen aufgrund der Größe der zur Verfügung stehenden Abfallbehälter nicht möglich, wird jeweils der nächst größere Behälter bereitgestellt.

Auf Antrag kann eine Reduzierung des Restmüll-Behältervolumens vorgenommen werden, wenn der

Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Im Fall der Reduzierung des Abfallbehältervolumens beträgt das Restmüll-Behältervolumen mindestens 10 l pro Person und Woche zuzüglich eines angemessenen Reservebehältervolumens. Über die Anträge auf Reduzierung von Abfallbehältern entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband. Die Reduzierung des Abfallbehältervolumens wird nur auf jederzeitigen Widerruf gewährt. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, während dieser Zeit das Abfallverhalten des Grundstückes in geeigneter Weise zu prüfen.

Soweit im Einzelfall das auf einem Hausgrundstück bereitgestellte Behältervolumen der grauen Tonne nicht ausreicht, können neben der grauen Tonne Abfallsäcke zur Entleerung bereitgestellt werden. Es dürfen nur die Abfallsäcke benutzt werden, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind. Andere Abfallsäcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Über die Anzahl der auszugebenden Abfallsäcke und über die Anzahl der Häufigkeit der Ausgabe entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband. Abfallsäcke können auch bei Veranstaltungen (wie z. B. Straßenfest, Kirmes usw.) in Anspruch genommen werden, soweit eine Entsorgung über Abfallbehälter nicht möglich ist. Die Ausgabe von Abfallsäcken an Gewerbe- und Industriebetriebe, bzw. diesen gemäß § 6 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten, wird ausgeschlossen.

- (3) Den Hausgrundstücken werden so viel Papiertonnen zur Verfügung gestellt, bis das Behältervolumen nach Absatz 1 Satz 4 erreicht ist.
- (4) Den Hausgrundstücken werden so viel Bio-Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, bis das Behältervolumen nach Absatz 1 Satz 5 erreicht ist. Das aufzustellende Behältervolumen darf das satzungsmäßige Behältervolumen nicht unterschreiten. Werden über die Bio-Tonne keine Garten- oder Grünabfälle entsorgt, da diese selbst kompostiert werden oder solche auf dem Grundstück nicht anfallen, so kann auf Antrag das wöchentliche Behältervolumen unter Beachtung eines Mindestvolumens von 10 l pro Person und Woche reduziert werden. Von der Aufstellung von Bio-Abfallbehältern kann auf Antrag dann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 der Satzung vorliegen.
- (5) Die Anzahl und Größe der bereitzustellenden Regelausstattung an Abfallbehältern bestimmt der Bergische Abfallwirtschaftsverband anhand der für ein Grundstück gemeldeten Personenzahl mit erstem und zweitem Wohnsitz. Maßgebend sind die Daten des Einwohnermeldeamtes. Soweit jemand in einer anderen Stadt oder Gemeinde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat und er nachweislich in dieser zu Abfallentsorgungsgebühren herangezogen wird, bleibt er auf Antrag bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter unberücksichtigt. Die Änderung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter erfolgt zum

1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist der Eingang des Antrags beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband.

Hiervon sind folgende Ausnahmen zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats möglich:

- a) Erstmaliger Anfall von Abfällen (§ 17 Abs. 1).
- b) Nichtnutzung eines zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes.
- c) Eigentümerwechsel.

Buchstabe b) gilt nicht für das Leerstehen von Wohnungen. Für diese Fälle gilt § 11 Abs. 5, 1. Teilabsatz entsprechend.

(6) Bei Mietwohngrundstücken kann auf Antrag des Grundstückseigentümers mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass für das Grundstück eine bestimmte Anzahl von Abfallbehälterarten und -größen festgeschrieben wird. Maßgebend für die Bestimmung des Behältervolumens ist die durchschnittliche Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Hierbei sind die Daten des Einwohnermeldeamtes maßgebend. Soweit es sich um Neubauten handelt, ist die Höchstbelegungszahl maßgebend. Die der Vereinbarung zugrunde gelegte Personenzahl ist zum 1. Januar eines jeden Jahres zu überprüfen. Die Vereinbarung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abzuschließen.

(7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 15 l pro Woche/Einwohnergleichwert zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach den folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz, Beschäftigten, Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz und je Beschäftigten	0,5 – 0,7 0,3 – 0,5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 - 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 - 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1 - 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

(8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(9) Den gewerblich genutzten Grundstücken wird als Regelausstattung mindestens ein 80 l-Restabfallbehälter bereitgestellt. Darüber hinaus wird diesen eine 240 l-Papiertonne zur Verfügung gestellt, soweit keine Eigenverwertung erfolgt. Sofern aufgrund der Gewerbeart kompostierbare Abfälle anfallen, umfasst die Regelausstattung auch einen 240 l-Bioabfallbehälter, soweit keine Eigenverwertung erfolgt. Soweit aufgrund der Art des Gewerbebetriebes nur geringe Abfallmengen anfallen, können auf Antrag in Ausnahmefällen 120 l-Bioabfallbehälter bereitgestellt werden.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe oder ähnliches untergebracht, so kann diesen auf Antrag gemeinsam die Benutzung größerer Abfallbehälter gestattet werden. Bei der Bemessung des Behältervolumens dieser Behälter darf jedoch das Behältervolumen der Regelausstattung pro Betrieb oder Einrichtung insgesamt gesehen nicht unterschritten werden.

Den gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken ist so viel Abfallbehältervolumen einer Behälterart bereitzustellen, wie es für den in § 12 Absatz 1 festgelegten Abfuhrhythmus der einzelnen Behälterarten erforderlich ist.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(10) Für Entsorgungsgemeinschaften zwischen Privathaushalten und gewerblich genutzten Grundstücken gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

(11) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

§ 12

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter

(1) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter/ Abfallsäcke werden in der Regel werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr wie folgt entleert/abgeholt:

- a) Restabfallbehälter der Größe 60 l bis 1100 l im 2-wöchentlichen Rhythmus.

- b) Für Grundstücke, die lediglich von einer Person genutzt werden, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Entleerung des 60 Liter Restabfallbehälters erfolgen.
 - c) Restabfallbehälter der Größe ab 1100 l auf Antrag für Gewerbe im wöchentlichen Rhythmus.
 - c) Abfallbehälter für die Sammlung von Altpapier im 4-wöchentlichen Rhythmus.
 - d) Bioabfallbehälter nebst Strauchwerk im 2-wöchentlichen Rhythmus, zusätzlich von Mai bis November im wöchentlichen Rhythmus.
- (2) Die regelmäßigen Abfuhrtage werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leeren Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Zeiten an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (4) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Bereitstellung besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen.
- (5) Kann das Abfalltransportfahrzeug wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter und das Sperrgut an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.
- (6) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussberechtigten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke

oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallsstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen können neben die Papiertonne gestellt werden und werden abgefahren, wenn sie gefaltet neben der Papiertonne bereitgestellt werden und ein Gesamtmaß von 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschritten wird.
 - 2. Grün- und Bioabfälle sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

Soweit anfallendes Strauchwerk (kein Laub und kein Rasenschnitt usw.) nicht in den zur Verfügung stehenden Abfallbehälter untergebracht werden kann, wird dieses durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gesondert eingesammelt. Das Strauchwerk ist gebündelt neben den Bioabfallbehälter zu legen, dabei sind die Maße max. 1 m lang, 30 cm Durchmesser und eine Aststärke bis max. 3 cm ein-zuhalten. Es dürfen bis zu 2 Bündel bereitgelegt werden.

- 3. Leichtverpackungen, wie Weißblech, Kunststoffe und Verbundstoffe (siehe auch Anlage 4 dieser Satzung) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen.
- 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
- 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle aus privaten Haushalten sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Alt-

- akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 8. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Stadtgebiet aufgestellt.
 9. Sammelbehälter für Glas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.
 10. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf den Depotcontainern für Glas, Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten ist unzulässig.
 11. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwandt und nur soweit gefüllt werden, dass sie sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einzufüllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und die Standorte/Annahmestellen des Schadstoffmobils/der Depotcontainer in geeigneter Weise bekannt.

(9) Für die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke darf folgendes Befüllungsgewicht nicht überschritten werden:

60 l, 80 l, 120 l Abfallbehälter	50 kg
240 l Abfallbehälter	75 kg
1100 l Abfallbehälter	500 kg
60 l Restmüllsack	30 kg

Werden diese Einfüllgewichte überschritten, ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter/-säcke von der Abfuhr auszuschließen.

(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.

(11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostengünstig zu erreichen. Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für

- a) zwei direkt benachbarte Grundstücke mit max. 2 Haushalten pro Grundstück
- b) Mehrfamilienhäuser mit mehreren Eigentümern der einzelnen Wohnungen

zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 10 l je Person und Woche reduzieren darf. Die Entsorgungsgemeinschaft wird im Wege eines Abgabenbescheides veranlagt. Sie gibt den Zahlungspflichtigen in ihrem Antrag an. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.

(2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

ches (BGB). Die anteilige Berechnung der Gebühren für einzelne Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist nicht möglich.

- (3) Wird von keinem oder nur von einzelnen Eigentümern der Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft beantragt, so werden den Eigentümern, die den Antrag nicht stellen für ihre Eigentumswohnung(en) eigene Abfallbehälter in dem nach dieser Satzung vorgeschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 15

Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte, Metalle, Alttextilien und Schuhe

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können.

Es handelt sich hierbei um Gegenstände, ausschließlich aus Wohnungen privater Haushalte, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen werden (Tische, Schränke, Stühle, Sofas, Teppiche, große Haushaltsgeräte, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Wäschespinnen, Fahrräder u. ä.). Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas), oder 2 Türen (ohne Glas), oder 2 Türrahmen oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Diese werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr gesondert eingesammelt und abgefahren.

Nicht zum Sperrmüll gehören z. B.

Abfälle, die über die gelben Abfallbehälter bzw. über Glascontainer zu entsorgen sind; Altöl im Sinne der Abfallschlüssel BAV; Autoreifen; Autoteile; Baumstämme; Bauabfälle und Bauschutt aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Bauholz und Rigipsplatten; Eisen- und Metallschrott; Eisenträger; mehr als 2 Fensterrahmen oder mehr als 2 Türen oder mehr als 2 Rollläden aus Holz und Kunststoff; Elektroaltgeräte; Garagentore; Gewerbemüll; Heizkörper; Kartonagen; Kältegeräte; Müllsäcke oder Kartons mit Restmüll (Hausmüll); Nachtspeicheröfen; Ölkästen; Ölradiatoren; Papier; Pappe; Pergolen; Sondermüll; Strauchwerk u. ä.; Styropor; Überdachungen; Windschutzscheiben; Zäune; Zeitschriften, Zeitungen.

Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgt monatlich nur für private Haushalte. Die Einsammlung erfolgt auf Anmeldung mittels Onlineanmeldung beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband.

Die Abfuhr ist je Abfuhrtermin auf eine Menge von ca. 3 m³ begrenzt. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

- (2) Elektrogeräte ab 50 cm Kantenlänge und Metallschrott von privaten Haushalten werden auf Onlineanmeldung beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband monatlich getrennt vom Sperrmüll abgeholt. Zu den

Elektrogeräten gehören Haushaltsgroßgeräte wie z. B.: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Ölradiatoren, Mikrowellen, Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, wie z. B. Fernseher, Computer, PC-Monitore, Drucker sowie Steh- und Deckenleuchten und sonstige Geräte und Einrichtungsgegenstände mit elektrischen Elementen, z. B. Beleuchtung oder Elektromotoren, die nicht zerstörungsfrei zu entnehmen sind.

- (3) Elektrokleingeräte mit weniger als 50 cm Kantenlänge, wie z. B. Informations- und Unterhaltungselektronik, Kleinwerkzeuge, Kleinspielzeuge, Küchengeräte, Elektrorasierer und -zahnbürsten und sonstige Gegenstände mit elektrischen Elementen, z. B. Beleuchtung, die nicht zerstörungsfrei entnehmbar sind, werden zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen beim mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Den Standort und die Öffnungszeiten gibt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Abfuhrkalender bekannt. Darüber hinaus stehen die Depotcontainer für Elektrokleingeräte zur Verfügung. Nur in Verbindung mit einem Elektrogerät ab 50 cm Kantenlänge dürfen Elektrokleingeräte auch zur Abfuhr gemäß Absatz 2 bereitgestellt werden.

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 werden nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgeholt.

- (5) Metall und Eisenschrott (siehe Anlage 5 dieser Satzung) wird im Rahmen der Elektronikschrottsammlung gesondert eingesammelt und ist daher getrennt aufzustellen.

- (6) Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und Eisenschrott sind an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18:00 Uhr an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

- (6) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und Eisenschrott zur Abfuhr abgestellt wurden, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.

- (7) Alttextilien und Schuhe werden über Depotcontainer und Straßensammlungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erfasst.

§ 16

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Ver-

ordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen Sammelfahrzeugen angenommen.

- a. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 19

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten,

die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt

worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallen zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Overath und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 13 Abs. 4 überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
 5. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen-Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;

8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 10 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
10. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
11. entgegen § 11 Abs. 11 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
12. entgegen § 11 Abs. 11 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
13. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
14. entgegen § 13 Abs. 4 im Gebiet der Stadt Overath Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
15. entgegen § 13 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
16. entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
17. entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 5, § 15 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
18. entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 5, 15 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
19. entgegen § 13 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter befüllt;
20. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle zur Abfuhr bereitstellt;
21. entgegen § 15 Abs. 6 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
22. entgegen § 15 Abs. 6 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
23. entgegen § 17 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
24. entgegen § 17 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
25. entgegen § 20 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
26. entgegen § 20 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
27. entgegen § 22 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € geahndet werden, soweit nicht

andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 3 Nr. 4 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

1. Küchenabfälle wie z. B.
 - Eierschalen
 - Kaffee- und Teesatz
 - Kaffee- und Teefilter
 - Brotreste
 - Speisereste (auch gekochte)
 - Verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z. B.

- Fruchtschalen
- Obstkerne
- Apfelkitschen
- Nußschalen
- Kohlblätter
- Salat
- Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle wie z. B.

- Beikräuter
- verwelkte Blumen
- Blumenerde
- Zweige
- Laub
- Rasen- und Heckenschnitt
- Kohlstrünke

4. Sonstiges wie z. B.

- Haare
- Federn
- Papiertaschentücher
- Papierküchentücher

Anlage 2

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben – ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- Ölfilter
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben - nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetaldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

Anlage 3

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Ausgeschlossene Abfälle sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel abfälle, wie z. B. Würzmittel und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminiumschemelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungshaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe

20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkreme aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Autowracke
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt

Anlage 4

Anlage zu § 13 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Zu den Leichtverpackungen gehören die folgenden Materialien und beispielhaften Gegenstände:

Metall

Konservendosen, Getränkedosen, Schraubverschlüsse, Aluschalen, Aludeckel, Alufolien

Kunststoffe, Verbundstoffe

Folien: Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien

Flaschen: von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln,

Becher: von Milchprodukten, Margarine, Joghurt

Schaumstoffe: Obst- und Gemüseschalen, andere geschäumte Verpackungen Füllstoffe

Verbundstoffe: Verbundstoffe: Getränke-, Milchkartons, Vakuumverpackungen

Anlage 5

Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Eisen- und Metallschrott

Fahrräder, Metallmöbel, Wäschespinnen aus Metall, Rohre, Heizkörper (ohne Dämmwolle oder Asbest) Armaturen, Gussteile Schubkarren Metalltüren Metallbänder, Kochtöpfe und Kleineisenteile (gesammelt in offenen Behältern), Eimer und sonstige Gefäße und Behälter aus Metall, die leer und unverschlossen sind

595. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Nümbrecht (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes, Campingplatz-besitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet. Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum

Beginn des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Auswechslung folgt.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Gebührenpflichtig ist bei einer Leerung wegen Fehlbefüllung eines Abfallbehälters derjenige, von dem die Zusatzabfuhr angemeldet wurde. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Zusatzabfuhr.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Abfallbehälter für die Abfälle zur Beseitigung (Restmüllbehälter) gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe B sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Abfuhr des Sperrmülls, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der sperrigen Grünabfälle, der gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen und alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht entstehen, ein.
- (2) Die Gebühr für die grünen Tonnen gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe A der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach der Behältergröße.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr des Biomüllgefäßes gem. § 11 Abs. 2 Bst. C der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach der Behältergröße.

§ 4

Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Restmüllbehälter (grauer Deckel) (§ 11 Abs. 2 Buchstabe B der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
 - a) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)
 - vierwöchentliche Leerung – 140,80 €
 - b) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)
 - vierwöchentliche Leerung – 211,20 €
 - c) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)
 - vierwöchentliche Leerung – 422,40 €
 - d) je Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB 1100 l)
 - wöchentliche Leerung – 7744,00 €

- e) je Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB 1100 l)
— vierwöchentliche Leerung — 1936,00 €
- (2) Die Gebühr für die PPK- Behälter (grüner Deckel § 11 Abs. 2 Buchst. A der Abfallentsorgungssatzung) beträgt:
 - a) je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB 240 l)
— vierwöchentliche Leerung — 6,80 €
 - b) je PPK mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB 1100 l)
— vierwöchentliche Leerung — 7,00 €
- (3) Die Gebühr für Biomüllbehälter (brauner Deckel) (§ 11 Abs. 2 Buchstabe C der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
 - a) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l)
— zweiwöchentliche Leerung — 3,60 €
 - b) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l)
— zweiwöchentliche Leerung — 110,40 €
 - c) je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l)
— zweiwöchentliche Leerung — 220,80 €
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 und/oder Abs. 3 für jeden Monat der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung, je 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von fehlbefüllten Abfallbehältern, wird entsprechend der Tonnengröße, mit 1/12 der Jahresgebühr für die Restmüllbehälter, nach Abs. 1 Bst. a-e berechnet, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 €.
- (6) Für den Wechsel von Abfallbehältern auf Wunsch des Grundstückseigentümers wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € je Grundstücksanfahrt erhoben. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u. a. durch verschlossene Abfallbehälter, nicht zugängliche Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 werden jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Ge-

bührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 5 wird gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird sofort nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die nach § 4 Abs. 6 zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin genannt wird.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7

Härtefälle

In außergewöhnlichen Härtefällen können aufgrund dieser Satzung festgesetzte Gebühren ermäßigt werden.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2023, S. 488

596. Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2023 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen

- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von gefährlichen Abfällen und Elektrokleingeräten
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für das Bioabfallgefäß
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle
- § 18 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle
- § 19 Sperrige Grünabfälle
- § 20 Anmeldepflicht
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 26 Abfallentsorgungsgebühren
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1 und 2

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nümbrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2024 übertragen worden sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 - (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 - (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG,
 7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen,
 8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
 12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z. B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (Tier-NebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen bio-logisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen,

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Gemeinde Nümbrecht erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung (Container für Einwegwindeln, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und -schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Nümbrecht.

Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich erläuternde Regelungen formuliert, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier-tonne).

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelasse-

nen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

2. Wertstoffe sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfall sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1, welche ein Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser

Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Sammeln von gefährlichen Abfällen und Elektrokleingeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) und Elektrokleingeräte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Einsammlung und Beförderung von Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist dem BAV übertragen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Elektrokleingeräte dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsor-

gungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäude-teilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zu-zuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die ander-

weitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Nümbrecht zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nach-

vollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Die Bezeichnung Grau, Grün oder Braun entspricht der Farbe des Gefäßdeckels.

A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen:

- a) Abfallbehälter (Grün) 240 Liter
b) Abfallbehälter (Grün) 1100 Liter

B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):

- a) Abfallbehälter (Grau) 80 Liter
b) Abfallbehälter (Grau) 120 Liter
c) Abfallbehälter (Grau) 240 Liter
d) Abfallbehälter (Grau) 1100 Liter

Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nichtverwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

C Für das Einsammeln von Bioabfällen (Biomüll):

- a) Abfallbehälter (braun) 80 Liter
b) Abfallbehälter (braun) 120 Liter
c) Abfallbehälter (braun) 240 Liter

D Für das Einsammeln von Verpackungsabfällen, die der Begriffsbestimmung des § 3 des Verpackungsgesetzes entsprechen, die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.

E Vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind, werden nicht abgefahren.

F Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und -schuhen, Elektrokleingeräten.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Bst. A (Papiermüll), § 11 Abs. 2 Bst. B (Restmüll) und gem. § 11 Abs. 2 Bst. C (Biomüll) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt. Sie bleiben im Eigentum des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Bio-tonnen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband

unterhält alle Abfallbehälter. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu kaufen.

- (2) Es muss wenigstens ein zugelassener grauer und grüner Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden sein. Ein brauner Abfallbehälter muss auf dem Grundstück vorhanden sein, soweit die Bioabfälle nicht auf dem Grundstück kompostiert werden oder eine Behältergemeinschaft nach § 13 nicht besteht.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nachfolgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz, Bett Beschäftigten	Einwohnergleichwert
a) Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u. a. legt der Bergische Abfallwirtschaftsverband am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehäl-

ter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden. Die Kosten sind dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu erstatten.

- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Die Kosten sind dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu erstatten.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grauen, grünen und braunen Abfallbehälter mit den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne, graue und braune Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grauen, grünen und braunen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o. ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband anzuzeigen.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für das Bioabfallgefäß

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für die Benutzung des Bioabfallgefäßes (brauner Abfallbehälter) eine Entsorgungsgemeinschaft von benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise

- zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallsstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind, sofern diese nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für Fäkalien (z. B. Kleintierstreu) sowie für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
 3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach VerpackG anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
 6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen oder zu den Wertstoffhöfen zu bringen.
 8. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
 9. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt.
 - (4) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Bei Fehlbefüllungen kann auf vorherige Anmeldung eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr bei der nächsten regulären Entleerung der Restmüllbehälter erfolgen. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallerzeuger (z. B. Mieter, Pächter) eines an die kommunalen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband über die Art und Weise der Abfuhr von fehl befüllten Abfallbehältern.
 - (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
 - (7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
 - (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 - 12.00 und 15.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.
- § 15
- Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter
- (1) Die 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Abfallbehälter (graue, grüne und braune Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Die Gefäße sind in der Weise aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (2) Kann das Sammelfahrzeug wegen der Lage des Grundstücks oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter, das Sperrgut, die sperrigen Grünabfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern (grauer Deckel) und die Abfallbehälter für Papier, Kartonagen (grüner Deckel) werden jeweils alle vier Wochen entleert.
- (2) Für die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 1100 Litern kann ein wöchentlicher bzw. vierwöchentlicher Abfuhrhythmus vereinbart werden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Bioabfälle werden zweiwöchentlich entleert.
- (4) Die Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Bst. A (grüner Deckel), § 11 Abs. 2 Bst. B (grauer Deckel), § 11 Abs. 2 Bst. C (brauner Deckel), § 11 Abs. 2 Bst. D (gelber Deckel), sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen von Abfuhrzeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und bekanntgegeben.

§ 17

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf schriftliche Anforderung, an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Terminen getrennt abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Ausge-

schlossen von der Sperrmüllsammlung sind z. B. Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe (gefährliche Abfälle), Elektro- und Elektronikaltgeräte, Zäune und Zaunelemente, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.

- (3) Sperrige Abfälle werden in der Regel nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 cbm/Abfuhr abgefahren. Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können, werden nicht abgefahren.

Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.

- (4) Sperrgut ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (5) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.

§ 18

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Metalle sind von den sonstigen Abfällen, getrennt zu halten und werden gesondert vom Sperrmüll abgefahren. Die jeweilige Abfuhr erfolgt auf schriftliche Anforderung, an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Terminen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind z. B. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Mikrowellen, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PCs, Lautsprecherboxen, Plattenspieler, Hifi-Anlagen, Fernseher, Fön, Mixer.
- (3) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 19

Sperrige Grünabfälle

Sperrige Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Strauch- und Heckenschnitt aus Gärten, die nicht auf dem Grund-

stück kompostiert werden können. Laub zählt nicht zum sperrigen Grünabfall. Sperrige Grünabfälle werden auf schriftliche Anforderung, an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Terminen abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form am Straßenrand bereitzustellen. Die Bündelung muss mit Kordel vorgenommen werden. Die Äste dürfen nicht länger als 2 m und nicht dicker als 15 cm sein. Die jeweilige Höchstmenge darf 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Der Anschlussberechtigte hat sich bei Benutzung der Sammel- und Annahmestellen auf Verlangen durch Personalausweis auszuweisen.

- (3) Die Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind befugt, die im Schadstoffmobil abgegebenen schadstoffhaltigen Abfälle zu kontrollieren und die Identität der Anlieferer zu überprüfen.

- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (5) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (6) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (7) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (8) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Ver-

fügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 25

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallen zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 26

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Nümbrecht und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 14 Abs. 3 überlässt;

4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 7 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
10. entgegen § 12 Abs. 6 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 12 Abs. 6 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 14 Abs. 2 im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 5 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
17. entgegen § 14 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter befüllt;
18. entgegen § 15 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
19. entgegen § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle zur Abfuhr bereitstellt;
20. entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
21. entgegen § 17 Abs. 5 Sperrmüll früher als einen Tag vor der Abfuhr herausstellt;
22. entgegen § 20 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
23. entgegen § 20 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
24. entgegen § 23 Abs. 1 Auskünfte verweigert;

25. entgegen § 23 Abs. 5 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
26. entgegen § 25 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind z. B.

- Farben
- Lackreste
- Lösungsmittel

- Säuren
- Batterien
- Laugen
- Pflanzenschutzmittel
- Ölhaltige Mischabfälle
- Leuchtstoffröhren
- Labor- und Chemikalienreste usw.
- Zu diesen schadstoffhaltigen Abfällen gehören auch Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftung schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist
- Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
- Mineralölprodukte
- Im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus Seuchen, polizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen

Anlage 2

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle auf pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämmen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Öl-, Fett- und Waschemulsionen
- Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zur Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z. B. Mist und Gülle
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Papierfilter/Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Giftgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salz mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarosittenschlämme

- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z. B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösungen, Fixierbäder
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z. B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z. B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z. B. Benzol, Ethanol, Dioxin, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, wie z. B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und -komponenten
- Explosivstoffe, wie z. B. Sprengstoff und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z. B. Tenside, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub und Bauschutt
- Altöle
- Autowracks
- Altreifen
- Leuchtstoffröhren

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkrememente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

ABl. Reg. K 2023, S. 490

597. **Satzung über den Wirtschaftsplan 2024 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 171. Sitzung am 24. November 2023 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	81 832 346,- €
	im Aufwand auf	81 788 468,- €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	8 952 500,- €
	in der Ausgabe auf	8 952 500,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2024 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. November 2023 zu beschließenden Gebührensatzung festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 24. November 2023 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2024 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2023

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 501

598. Bilanz des Zweckverbandes für die
 Kreissparkasse Köln, Köln zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	413.900,00	352.600,00
	<u>6.409.216,82</u>	<u>6.347.916,82</u>
	<u>31.409.216,82</u>	<u>31.347.916,82</u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Liquide Mittel	3.035.539,82	2.276.579,48
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	362,50	358,00
	<u>34.445.119,14</u>	<u>33.624.854,30</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	16.173.403,39	15.907.716,00
1.2 Ausgleichsrücklage	8.086.701,70	7.294.894,73
1.3 Jahresüberschuss	1.124.734,54	1.057.494,36
	<u>25.384.839,63</u>	<u>24.260.105,09</u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	6.900,00	6.200,00
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	9.053.320,01	9.358.489,71
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	59,50
	<u>9.053.379,51</u>	<u>9.358.549,21</u>
	<u>34.445.119,14</u>	<u>33.624.854,30</u>

Ergebnisrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	fortgeschriebener Ansatz 2022		dav. Ermächtigungs-übertragungen aus dem Vorjahr		Ist 2022		Vergleich Ansatz/Ist 2022		Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr	
	2021 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416.000,00	1.416.000,00	0,00	0,00	1.416.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge	7.712,00	0,00	0,00	0,00	61.312,00	0,00	61.312,00	0,00	0,00	0,00
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	1.423.712,00	1.416.000,00	0,00	0,00	1.477.312,00	0,00	61.312,00	0,00	0,00	0,00
10. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Vorsorgaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-27.934,53	-32.700,00	0,00	0,00	-27.094,86	0,00	5.605,14	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Aufwendungen	-27.934,53	-32.700,00	0,00	0,00	-27.094,86	0,00	5.605,14	0,00	0,00	0,00
16. Finanzerträge										
a) Erträge aus Beteiligungen	46.565,16	46.600,00	0,00	0,00	46.565,16	0,00	-34,84	0,00	0,00	0,00
b) Erträge aus Wertpapieren	8.500,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Erträge aus Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	55.065,16	55.600,00	0,00	0,00	55.565,16	0,00	-34,84	0,00	0,00	0,00
	-393.348,27	-381.000,00	0,00	0,00	-381.047,76	0,00	-47,76	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	-325.283,11	-325.400,00	0,00	0,00	-325.482,60	0,00	-82,60	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.057.494,36	1.057.900,00	0,00	0,00	1.124.734,54	0,00	66.834,54	0,00	0,00	0,00
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen										
18. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	1.057.494,36	1.057.900,00	0,00	0,00	1.124.734,54	0,00	66.834,54	0,00	0,00	0,00
20. Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	1.057.494,36	1.057.900,00	0,00	0,00	1.124.734,54	0,00	66.834,54	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Auswendungen mit der allgemeinen Rücklage										
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	2021		dav. Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr		Ist 2022		Vergleich Ansatz/Ist 2022		Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416.000,00	1.416.000,00	0,00	0,00	1.416.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	46.351,11	46.800,00	0,00	0,00	46.771,98	0,00	-28,02	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.462.351,11	1.462.800,00	0,00	0,00	1.462.771,98	0,00	-28,02	0,00	0,00	0,00
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-398.385,33	-386.300,00	0,00	0,00	-386.296,38	0,00	3,62	0,00	0,00	0,00
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-19.053,98	-23.900,00	0,00	0,00	-17.594,18	0,00	6.305,82	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-417.439,31	-410.200,00	0,00	0,00	-403.890,56	0,00	6.309,44	0,00	0,00	0,00
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.044.911,80	1.052.600,00	0,00	0,00	1.058.881,42	0,00	6.281,42	0,00	0,00	0,00
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

zum 31. Dezember 2022

	31.12.2022 EUR	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	31.12.2021 EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.053.320,01	468.225,97	1.386.958,07	7.198.135,97	9.358.489,71
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	9.053.320,01	468.225,97	1.386.958,07	7.198.135,97	9.358.489,71
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	59,50	59,50	0,00	0,00	59,50

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 6. September 2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 1124734,54 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 31. August 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW-KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Schulden und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW-KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW-KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW-KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW-KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW-KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsme-

thoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage dererlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gemäß § 96 Abs.2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2022 bis zur Feststellung des Jahresab-

schlusses 2023 – voraussichtlich im September 2024 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18-24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 6. September 2023

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 502

599. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 8. Dezember 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 19. Dezember 2023, 17:00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Satzung der Kreissparkasse Köln
2. Genehmigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands der Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

3. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2023, S. 508

600. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW.202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 6. September 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 553 800,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	375 200,- €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 545 000,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372 100,- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	325 600,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2024

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	39,2	39,2	39,2	106,5	39,2	39,2
- Wertpapiere / Aktien	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	0,0	0,0	82,2	99,8	117,8	135,4
- Sonstige Finanzeinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.462,8	1.462,8	1.545,0	1.629,9	1.580,6	1.598,2
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-386,3	-373,7	-360,6	-346,9	-332,6	-317,8
Sonstige Auszahlungen						
- Nebenkosten des Geldverkehrs	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
- Verwahrtgelt	-6,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
- Depotgebühren	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
- Prüfungskosten	-6,2	-6,2	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-0,7	-0,8	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,1	-75,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit *	-403,9	-459,7	-372,1	-358,4	-344,1	-329,3
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.058,9	1.003,1	1.172,9	1.271,5	1.236,5	1.268,9
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	1.058,9	1.003,1	1.172,9	1.271,5	1.236,5	1.268,9
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-299,9	-312,5	-325,6	-339,3	-353,6	-368,4
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-299,9	-312,5	-325,6	-339,3	-353,6	-368,4
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	759,0	690,6	847,3	932,2	882,9	900,5
Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.276,6	3.029,3	3.726,1	4.573,4	5.505,6	6.388,5
Liquide Mittel	3.035,5	3.719,9	4.573,4	5.505,6	6.388,5	7.289,0

* ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2024

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorvorjahres 2022 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2023 TEUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2024 TEUR	Planung 2025 TEUR	Planung 2026 TEUR	Planung 2027 TEUR
Allgemeine Rücklage	16.173,4	16.923,2	17.595,6	18.381,3	19.232,9	20.061,3
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage max. 1/3 des Eigenkapitals	8.086,7	8.461,6	8.797,8	9.190,7	9.616,5	10.030,7
Jahresüberschuss	1.124,7	1.008,6	1.178,6	1.277,4	1.242,6	1.275,4
Eigenkapital	<u>25.384,8</u>	<u>26.393,4</u>	<u>27.572,0</u>	<u>28.849,4</u>	<u>30.092,0</u>	<u>31.367,4</u>

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2024

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorjahres 2022 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2024 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.053,3	8.735,3	8.404,0
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	9.053,3	8.735,3	8.404,0
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,0	0,0	0,0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,0	0,0	0,0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,1
	9.053,4	8.735,4	8.404,1

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. September 2023

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2023, S. 508

**601. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3074264973, 316078567.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

22. Februar 2024

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. November 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 513

**602. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 303000574, 3074672613.

Aachen, den 23. November 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 513

**603. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073216966, 3073216958, 3071505964, 3074636717, 3072279593.

Aachen, den 1. Dezember 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 513

**604. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400951194, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 23. November 2023

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 513

E Sonstiges

**605. Liquidation
h i e r : Quartettverein „Sangesfreunde“
Marialinden e. V.**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter VR 501538 eingetragene Verein „Quartettverein „Sanges

freunde“ Marialinden e. V.“ ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2023 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen bzw. anzumelden. Anschrift: Quartettverein „Sangesfreunde“ Marialinden e.V., c/o Petra Robertz, Florianstraße 10, 51491 Overath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 513

**606. Liquidation
h i e r : Unternehmer für die Region Köln e. V.**

Der Verein Unternehmer für die Region Köln e. V. (Amtsgericht Köln VR 15318) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2023 aufgelöst. Die Auflösung wurde am 29. November 2023 im Vereinsregister eingetragen. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Postanschrift: Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln, c/o IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 513

607. Liquidation
h i e r: Traditional Wing Chun - Würselen e. V.

Der oben genannte Verein (AG Aachen, VR 5012) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 514

608. Liquidation
h i e r: Zanders Pension Trust e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2021 wurde der Verein Zanders Pension Trust e. V., VR 19456 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Rudolf Flume, Hüskenbörde 1, 45136 Essen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 514

609. Liquidation
h i e r: Herzabdruck e. V.

Der Verein Herzabdruck e.V. (AG Aachen, VR 5993) mit Sitz in 52146 Würselen, Am Wisselsbach 16a, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 514

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48€

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.